

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Diana Stachowitz:

„Vor dem Hintergrund der Inkraftsetzung der RL 2001/55/EG und dem damit anwendbaren § 24 AufenthG, der einen humanitären Aufenthaltstitel für geflüchtete Personen aus der Ukraine i.S.d. Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union ermöglicht, frage ich die Staatsregierung, ob die Wiedereinreisesperren für abgeschobene Personen, die vor dem 24.02.2022 mit einer Wiedereinreisesperre nach § 11 AufenthG belegt wurden und sich nun aufgrund des Krieges in der Ukraine auf der Flucht befinden, nach § 11 Abs. 4 aufgehoben bzw. verkürzt werden, inwiefern sich solche früher verhängten Wiedereinreisesperren negativ auf die Erlangung eines Aufenthaltstitels für die Betroffenen auswirken und welche Behörde für Entscheidungen nach § 11 Abs. 4 AufenthG zuständig ist?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG „soll“ das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) vorliegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG ist das Ermessen der zuständigen Behörde zur Aufhebung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots insoweit reduziert, als das Einreise- und Aufenthaltsverbot in der Regel aufzuheben ist.

Auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wirkt sich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht (negativ) aus. Vielmehr wirkt sich umgekehrt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels insofern aus, als dass in der Regel ein Anspruch auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots bestehen wird.

Zuständig für die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist ggf. von der Ausländerbehörde zu beteiligen.

Auf entsprechenden Antrag eines Betroffenen hin wird die zuständige Ausländerbehörde den jeweiligen Einzelfall prüfen und – sofern nicht ein atypischer Fall vorliegt, in dem die Aufrechterhaltung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ausnahmsweise geboten erscheint – das Verbot nach § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG aufheben.